



HEINZ-LUDGER BORGERT

Quelle: Förderverein Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen e.V.

DIE ZENTRALE STELLE DER LANDESJUSTIZVERWALTUNGEN

ZUR AUFLÄRUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN

Zu den Sehenswürdigkeiten der Stadt Ludwigsburg gehört das als „schwäbisches Versailles“ gerühmte barocke Residenzschloss mit seiner prächtigen Gartenanlage. Da dort im Ordensaal 1819 die Verfassung für das Königreich verkündet worden ist und, auf den Tag genau 100 Jahre später, die demokratische Verfassung der Republik Württemberg, erinnert es auch an die konstitutionellen Wurzeln der Demokratie in Württemberg.

Nicht weit davon entfernt liegt stadtauswärts ein weniger prägnantes, gleichwohl denkmalgeschütztes Gebäude-Ensemble. Es besteht aus einem barocken Torhaus von 1760 mit vorgesetzten Arkaden und dem in unmittelbarer Nachbarschaft dazu 1854 errichteten „Oberamtsgefängnis“, umgeben von einer hohen Mauer. Es war bis 1961, zuletzt als Frauengefängnis, genutzt worden, bevor – nach einem gründlichen Umbau und einer räumlichen Erweiterung – 1966 die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen“ in Ludwigsburg (ZSt) dorthin umzog.

GRÜNDUNG UND AUFGABEN

Als gemeinsame Einrichtung der Landesjustizverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland wurde die ZSt am 1. Dezember 1958 gegründet. Sie sollte Vorermittlungen führen zu Verbrechen, die während des Zweiten Weltkrieges von Deutschen im besetzten Ausland insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung begangen worden waren. Zu den Aufgaben der ZSt gehörte es mithin nicht, jeglichem NS-Unrecht nachzugehen, sondern vor allem Mordtaten und Totschlag. Solche Taten hatten zwar auch bis 1945 unter schwerer Strafandrohung gestanden, waren aber aus politisch-opportunistischen Gründen damals nicht verfolgt worden. Dass „der von einer kriminellen Staatsführung befohlene Mord ein Mord bleibt, für den der einzelne nach den zur Zeit seiner Tat geltenden Gesetzen einzustehen hat“, das

sollte mit der Gründung der ZSt und der Verwendung des Begriffes „NS-Verbrechen“ klargestellt werden.

Damit versuchte man einerseits Lehren aus den beim „Ulmer Einsatzgruppen-Prozess“ 1958 offenkundig gewordenen Unzulänglichkeiten in der bisherigen Verfolgung von solchen Straftaten zu ziehen und andererseits die engen Zuständigkeitsregeln zu umgehen. Als eine den Staatsanwaltschaften vorgeschaltete Ermittlungsstelle sollte die ZSt alles erreichbare Material sammeln, sichten und auswerten. Nach Ort, Zeit und Täterkreis begrenzte Tatkomplexe sollten herausgearbeitet und festgestellt werden, welche beteiligten Personen noch zur Rechenschaft gezogen werden könnten, bevor diese Unterlagen dann an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

DIE VERJÄHRUNGSFRAGE

Auch wenn mit Aufnahme der Tätigkeit durch die ZSt die Zahl an NS-Ermittlungen und –Strafverfahren wieder sprunghaft anstieg, war damit noch kein grundlegender Wandel in der Einstellung zum Ausmaß der NS-Verbrechen und zur Notwendigkeit ihrer justiziellen Aufarbeitung in der Bundesrepublik Deutschland verbunden. Deshalb darf durchaus bezweifelt werden, ob die Gründung der ZSt allein bereits einen Wendepunkt in der Geschichte der Verfolgung von NS-Verbrechen darstellt. Es könnten auch kompensatorische Rücksichten eine Rolle gespielt haben. Beispielsweise sah sich damals die Bundesregierung gleich mehrfachem Druck ausgesetzt: außenpolitisch forderten die Westmächte die Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen, innenpolitisch beklagte im Bundestag die Opposition die Verletzung des Rechtsbewusstseins und Verkennung der Schwere nationalsozialistischer Verbrechen durch deutsche Gerichte (Zubilligung einer Rente an die Witwe des ehemaligen Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich). Zusätzlich hielt die DDR der bundesdeutschen Justiz ihre Durchsetzung mit belasteten NS-Richtern vor.

Trotz des immer offenkundiger werdenden Ausmaßes der aufzuklärenden NS-Verbrechen hielt man daran fest, dass die Tätigkeit der ZSt selber nur noch von kurzer Dauer sein würde, denn nach dem damals gültigen Recht verjährte Totschlag nach 15, Mord nach 20 Jahren. Damit würde spätestens ab Mitte der 1960er Jahre kein neu ermittelter NS-Täter mehr zur Rechenschaft gezogen werden können. So lehnte die Bundesregierung es 1960 aus verfassungsrechtlichen, rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Gründen noch ab, eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Totschlag ins Auge zu fassen. Sie vertraute darauf, dass durch die Tätigkeit der ZSt keine Gefahr der Verjährung schwerwiegender nationalsozialistischer Unrechts-taten mehr bestehe. Deshalb markieren die beiden



Die Zentrale Stelle in Zahlen

7.401	Ermittlungsverfahren eingeleitet*
> 113.419	Überprüfungs- und Rechtshilfeporgänge bearbeitet*
17.856	Verfahren wegen NS-Verbrechen anhängig bei Staatsanwaltschaften und Gerichten in der BRD*
ca. 1.200	Regalmeter Akten
ca. 1,68 Mio	Karteikarten in der Zentralkartei
> 558.300	Kopien in der Dokumentensammlung * seit 1958 (Stand 29.1.2009)

Quelle: Bartolomae/Bundesarchiv/Heinz-Ludger Borgert

Frankfurter Auschwitz-Prozesse (1963–1967) eher einen ersten Höhe- und Wendepunkt in der justiziellen Aufarbeitung von NS-Verbrechen hin zu einem endgültigen Durchbruch bei der vergangenheitspolitischen Diskussion in der Bundesrepublik. Erst recht gilt das für die neuerliche „Verjährungsdebatte“ 1965.

VERLÄNGERUNG DER FRIST

Vor dem nächsten Stichdatum, dem 9. Mai 1965, appellierte Ende November 1964 die Bundesregierung an alle betroffenen Länder, ihre Unterlagen über NS-Verbrechen zur Verfügung zu stellen, um wiederum noch vor Ende der Verjährungsfrist 1965 rechtzeitig Strafverfahren einleiten zu können. Eine Auswertung des umfangreichen Beweismaterials war jedoch in der kurzen verbliebenen Zeit nicht mehr möglich. Die daraufhin ausbrechende öffentliche Diskussion und die parlamentarische Auseinandersetzung verliefen quer durch die Parteien. Die Befürworter einer Verlängerung oder gar Aufhebung der Verjährungsfrist hoben hervor, dass es sich bei dieser Entscheidung in erster Linie um eine politisch-moralische handle, die über allen Erwägungen juristischer Art stehe. Andere, z.B. die Bundesregierung oder auch der damalige Leiter der ZSt, hingegen sahen darin weiterhin eine Gefährdung der Rechtssicherheit.

Der nach langen Debatten – die als ‚Sternstunden des deutschen Parlamentarismus‘ gelten – am 25. März 1965 verabschiedete Kompromiss mit einer auf drei Jahre befristeten Verlängerung vermochte das politische, rechtliche und moralische Problem natürlich nicht zu lösen. Am 26. Juni 1969 hob der Bundestag dann die Verjährung zunächst für Völkermord auf. Schließlich wurde 1979 Mord von jeglicher Verjährungsfrist ausgenommen.

Wegen der notwendigen personellen und materiellen Aufstockung der ZSt hatte diese in der Zwischenzeit ihr neues, jetziges Dienstgebäude bezogen. Nun musste sie verstärkt gegen die ablaufende „biologische Uhr“ ermitteln, das zunehmende Alter der Beschuldigten und Zeugen. Entsprechend häufig wurde ein vermeintlich bald bevorstehendes Ende der Ermittlungstätigkeit der ZSt prognostiziert.

EINE INTERNATIONAL RENOMMIERTE INSTITUTION

Inzwischen stand die Bezeichnung „Zentrale Stelle“, insbesondere auch im Ausland, gleichsam als Synonym für die international anerkannten vielfältigen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, das nationalsozialistische Unrecht trotz aller gesellschaftlichen Hemmnisse mit rechtsstaatlichen Mitteln juristisch aufzuarbeiten. Dieses Bemühen hat auch dazu beigetragen, dass die Bundesrepublik als Mitglied der Völkergemeinschaft wieder aufgenommen und anerkannt worden ist. Die bei der ZSt in den langen Jahren ihrer Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse haben einen hohen wissenschaftlichen Stellenwert und wurden in den 1970er Jahren bereits als eine ganz besondere Quellenbasis zur Erforschung des Holocaust gewürdigt. Insofern galt die ZSt schon früh als eine der bedeutendsten Sammelstellen von Unterlagen zur Erforschung des NS-Unrechts in Deutschland und im Ausland.

Deshalb entstand in der interessierten Öffentlichkeit teilweise der Wunsch, die ZSt zu einer, wenn nicht gar der zentralen Erinnerungs- und Forschungsstätte in Deutschland zur Geschichte des Mordes an den Juden auszubauen. Die dokumentierte juristische Auseinandersetzung mit der NS-Zeit verkörpere auch einen wichtigen Teil der Identitätsbildung in der Nachkriegszeit, wurde argumentiert. Als Sinnbild für den Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit der NS-Zeit sei die ZSt selber zu einem Ort mit eigener Geschichte und eigenständiger Bedeutung geworden, ein „Erinnerungsort“ des demokratischen Rechtsstaates, der ein fundamentales Prinzip unserer freiheitlichen Demokratie in Erinnerung hält.

ZWISCHENBILANZ

Die vorläufige Lösung besteht in einer gemeinsamen Bund-Länderevereinbarung, die ab dem Jahr 2000 ein „Drei-Säulen-Modell“ in Kraft setzte. Danach setzt die ZSt ihre Arbeit solange fort, wie noch Strafverfolgungsmaßnahmen zu bearbeiten sind. Für die dauerhafte Sicherung und deren weitere Nutzung übernimmt das Bundesarchiv mit seiner „Außenstelle

Ludwigsburg“ sukzessive die angefallenen Unterlagen, und eine „Forschungsstelle des Historischen Seminars der Universität Stuttgart“ wertet sie schwerpunktmäßig aus. Auf Initiative des „Fördervereins der Zentralen Stelle“ kooperieren überdies die Stadt Ludwigsburg und das Bundesarchiv in dem unmittelbar benachbarten barocken Torhaus mit einer Dauerausstellung zur Tätigkeit der „Ermittler von Ludwigsburg“, die seit Mitte 2004 die archivpädagogische Arbeit vor Ort unterstützt.

Die Gründung der ZSt und ihre Arbeit stehen symbolisch für das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland zu einer konsequenten Fortsetzung der rechtlichen Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus. Deshalb kann die ZSt auch als ein „demokratischer Erinnerungsort“ begriffen werden, nicht im Sinne einer „authentischen Baulichkeit“, wohl aber als Konkretisierung des staatlichen Bestrebens, ein geachteter demokratischer Rechtsstaat zu werden und sein zu wollen. Ein Staat, in dem Mord nicht verjährt und in dem auf dem Boden des Grundgesetzes mit der Aufklärung und Verfolgung der NS-Verbrechen der Versuch unternommen wird, den zahllosen Opfern des NS-Unrechtsstaates wenigstens ein Stück ihrer Identität und ihrer Würde zurückzugeben. Die ZSt könne auf diese Weise ein „Identität stiftender Ort“ im Bewusstsein der deutschen Öffentlichkeit sein. Das betonte Bundespräsident Horst Köhler in seinem Grußwort zum 50. Jahrestag ihrer Gründung. Angesichts der Unfassbarkeit der Verbrechen wird die Aufarbeitung – damit einen Satz des langjährigen Leiters der ZSt Adalbert Rückerl aufgreifend – immer „nur ein Versuch“ bleiben: „Die ZSt leistet dazu aber einen unverzichtbaren Beitrag“.



DR. HEINZ-LUDGER BORGERT

geb. 1944, 2000 bis 2004 erster Leiter der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs.